

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Erhebliche Beeinträchtigung des Schulablaufs durch Propagandaauftritt der neonazistischen NPD**

Die **Kleine Anfrage 3459** vom 10. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Am 18. September 2013 veranstaltete die neonazistische NPD mit etwa 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Kundgebung in Jena. Auf der Kundgebung wurden Reden gehalten und diese mittels Lautsprecheranlage verstärkt. Die Kundgebung und insbesondere die in einer besonders großen Lautstärke gehaltenen Redebeiträge beeinflussten den Schulablauf in der unmittelbar an das Versammlungsgelände grenzenden Schule erheblich. So musste aufgrund der Lärmbelästigung sowie der zwangsläufig wahrzunehmende Inhalt der Redebeiträge der Funktionsträger der neonazistischen NPD der Unterricht unter- und abgebrochen werden. Augenzeugen berichten, dass das Auftreten der NPD Angst und Verunsicherung bei Schülerinnen und Schülern hervorgerufen hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Betrachtet die Landesregierung eine unmittelbare und nicht zu vermeidende Kenntnisnahme von Redebeiträgen bei einer Versammlung in einer an den Versammlungsraum grenzenden Schule, wie am 18. September 2013 in Jena stattgefunden, während des Unterrichts als eine aus dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit erwachsende und hinzunehmende Beeinträchtigung und wie begründet sie ihre Auffassung?
2. Welche versammlungsrechtlichen Auflagen wurden für die genannte Versammlung durch die zuständige Ordnungsbehörde erteilt und welche hiervon insbesondere mit dem Ziel, den Schulablauf in der unmittelbar an den Versammlungsraum angrenzenden Schule nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen?
3. Wie und mit welchem Ergebnis wurde die Einhaltung dieser Auflagen geprüft und, bei Verstoß gegen die Auflagen, deren Einhaltung durchgesetzt?
4. Wenn keine Auflagen mit dem Ziel, den Schulablauf in der unmittelbar an den Versammlungsraum angrenzenden Schule nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, erteilt wurden, warum erfolgte dies nicht?
5. Wurden Lautstärkemessungen auf der Versammlung sowie an und in der unmittelbar an den Versammlungsraum angrenzenden Schule vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurden Auflagen vor Ort durch die Versammlungsbehörde bzw. anstelle dieser durch die Polizei mündlich mit dem Ziel erteilt, den Schulablauf in der unmittelbar an den Versammlungsraum angrenzenden Schule nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

7. Warum wurde auf mehrfache Hinweise vor Ort sowohl an die Ordnungsbehörde als auch an die Polizei hinsichtlich der Beeinträchtigung des Schulablaufes nicht reagiert?
8. Welche Auflagen im Vorfeld als auch vor Ort wären nach Auffassung der Landesregierung im konkreten Fall notwendig sowie versammlungsrechtlich zulässig gewesen, um eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Schulablaufes durch die Versammlung auszuschließen, und wie begründet sie ihre Auffassung?
9. Sieht die Landesregierung eine bestehende Pflicht zur Erteilung von Auflagen durch die zuständige Behörde mit dem Ziel, den Schulablauf in der unmittelbar an den Versammlungsraum angrenzenden Schule nicht derartig zu beeinträchtigen, dass das Verbot nach § 56 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz durch die unvermeidbare Kenntnisnahme der propagandistischen Redebeiträge der neonazistischen NPD im Schulgebäude unterlaufen wird, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz ein Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Art, Inhalt, Zeit einer Versammlung als auch über die zu verwendenden Kundgebungsmittel abzuleiten. Grundsätzlich stellen insbesondere Redebeiträge während einer Versammlung die Möglichkeit der Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern im Hinblick auf den Prozess einer politischen Willensbildung mit der Darlegung politischer Standpunkte als Grundlage des Austausches von Argumenten dar. Kommt es bei Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zur Kollision mit gleichwertigen Rechtsgütern, wie mit der Aufgabe des Landes zur Durchführung des Unterrichts sowie dem Recht der Schüler auf Teilhabe am Unterricht, haben die zuständigen Versammlungsbehörden im Wege der praktischen Konkordanz und unter Beachtung des Gebotes strikter staatlicher Neutralität auch diese Grundrechte in ihre Folgenabwägung einzubeziehen und nach Wegen zu suchen, um die Beeinträchtigung für alle Betroffenen möglichst gering zu halten (vgl. Artikel 20, 23, 24 Verfassung des Freistaats Thüringen).

Zu 2.:

Der durch die Versammlungsbehörde erlassene Auflagenbescheid vom 16. September 2013 stellte auf den Kundgebungsort in Jena, Salvador-Allende-Platz, ab und beinhaltete Auflagen, die zum reibungslosen Ablauf und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung während der Versammlung der NPD dienen sollten. Da sich hier keine Schule befindet, wurden auch keine Auflagen bezüglich eines störungsfreien Schulbetriebs festgelegt. Auf Grund der Blockierung des ursprünglichen Kundgebungsortes durch Gegendemonstranten musste der NPD ein neuer Versammlungsort zugewiesen werden. Dieser war etwa 20 Meter von dem Schulkomplex entfernt. Um den Schulbetrieb nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, beauftragte die Versammlungsbehörde mündlich die NPD, auf Musikbeiträge zu verzichten, die Redebeiträge in Bezug auf die Dauer und die Lautstärke zu beschränken. Der Versammlungsleiter der NPD erklärte sich hierzu bereit. Nach Auskunft der Polizei und der Versammlungsbehörde vor Ort wurden die Auflagen zunächst eingehalten und die Versammlung verlief unauffällig.

Zu 3.:

Zu Verstößen gegen die Auflagen kam es, als sich im weiteren Verlauf ca. 200 Gegendemonstranten im Umfeld des Kundgebungsortes der NPD einfanden. In der Folge beschallten sich beide Seiten gegenseitig mit lautstarker Musik und Lautsprecheransagen. Wiederholten und eindringlichen Einzelverfügungen bzw. Auflagen kamen beide Seiten nur zögerlich nach. Die sofortige Durchsetzung wäre nur durch einen massiven Polizeieinsatz gegenüber beiden Seiten möglich gewesen und hätte zu einer weiteren Eskalation und damit auch zu einer weiteren Störung des Schulbetriebes geführt.

Zu 4.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 5.:

Lautstärkemessungen wurden nicht durchgeführt. Im Hinblick auf die kurzfristige Verlegung des Kundgebungsortes stand entsprechende Messtechnik nicht zur Verfügung. Im Übrigen war eine eindeutige Zuordnung des Lärmpegels aufgrund der Dynamik des Geschehens hinsichtlich der jeweiligen Verursacher nicht möglich.

Zu 6.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 7.:

Durch die Versammlungsbehörde wie auch durch die Polizei wurden auf Grund der vorliegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und der Eskalationsgefahr im Zusammenhang mit dem Geschehen die Versammlungsleiter beider Versammlungen permanent angemahnt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu 8.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Zu 9.:

Nach § 56 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) ist u. a. die Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen in der Schule und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht zulässig. Dieses Verbot entspringt dem Neutralitätsgebot der staatlichen Schule. Ein Verbot für politische Werbung außerhalb des unmittelbaren schulischen Bereichs kann daraus nicht abgeleitet werden.

In solchen Fällen, in denen durch Wahlwerbung und entsprechende Veranstaltungen der Schulbetrieb angrenzender Schulen gestört werden könnte, müssen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Beachtung der Grundsätze der praktischen Konkordanz der betroffenen Rechtsgüter sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Modalitäten der Versammlungsdurchführung gegebenenfalls auch durch eine Verlegung geprüft werden.

Geibert  
Minister